

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen sexueller Art vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), Zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung kommunaler Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Willich veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swinger-Clubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
2. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 1 genannten Einrichtungen, z.B. in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen und Wohnwagen.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter).
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden sind Gesamtschuldner.

II.

Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 3

Erhebungsform

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 richtet sich die Steuer nach der Größe des benutzten

Raumes.

- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach der Fläche der für die Veranstaltung und die Teilnehmer zugänglichen Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten, Garderoben und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmetern für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1+2: **3,50 Euro**
- (4) Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, wird die Steuer für jede angefangenen 24 Stunden erhoben.
- (5) Die Stadt Willich kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 4

Entstehung des Steueranspruches

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (2) Steuerzeitraum ist der Kalendermonat.

III.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Vergnügungen (Veranstaltungen) im Sinne des § 1 sind spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des Monats durchgeführt werden, in dem diese Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, gilt eine hiervon abweichende Frist bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
Für Veranstaltungen, die bis zum Ablauf des Monats durchgeführt werden, in dem diese Satzung öffentlich bekannt gemacht wird, gilt eine hiervon abweichende Frist bis zum Ende des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats.
- (3) Zur Anmeldung sind alle in § 2 genannten Personen verpflichtet.

- (4) Die endgültige Einstellung von Veranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach der letzten durchgeführten Veranstaltung bei der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, anzuzeigen.
- (5) Der Veranstalter hat der Stadt Willich bei der Anmeldung sowie auf Verlangen alle für die Besteuerung notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Willich sind berechtigt, das Grundstück der Veranstaltung zu betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Die Stadt Willich ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Willich ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen eine Pauschalsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. Jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Bei Veranstaltungen nach § 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Stadt Willich eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Aufgrund der abgegebenen Steueranmeldung übersendet die Stadt Willich einen Steuerbescheid. Die Fälligkeit der Steuerschuld ergibt sich aus dem Bescheid.

§ 7 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Willich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzen Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Willich zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich

Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen zu gewähren.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig den in dieser Satzung genannten Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.12.2016

Gez.

Heyes

Bürgermeister